



STATUTEN VON MENSA ÖSTERREICH (2024)

§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen 'MENSA ÖSTERREICH' („MÖ“) und ist der einzige für das österreichische Bundesgebiet anerkannte Verein der internationalen Organisation Mensa International Ltd. („MIL“). Der Verein beachtet daher die Statuten von MIL, sofern diese nicht im Konflikt mit österreichischem Recht stehen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2: ZWECK des VEREINES

- 1) MÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erkennung und Förderung menschlicher Intelligenz zum Nutzen der Menschheit und bietet seinen Mitgliedern ein anregendes, intellektuelles und gesellschaftliches Umfeld.
- 2) Die Aktivitäten von MÖ umfassen vor allem Gedankenaustausch durch Vorträge, Diskussionen, Publikationen, Spezialinteressensgruppen und lokale, regionale, nationale und internationale Treffen sowie die Förderung von Kontakten.
- 3) MÖ gehört keiner politischen, ideologischen oder philosophischen Richtung an. Äußerungen von Mitgliedern von MÖ sind stets und ausschließlich die private Meinung des jeweiligen Mitglieds bzw. der jeweiligen Mitglieder.
- 4) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein iSd geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 37 BAO). Allfällige nicht iSd §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Veranstaltungen jeglicher Art iSd § 2 (2)
 - b) Herausgabe von periodischen Medien und fallweisen Publikationen
 - c) Elektronische Präsenz mit öffentlichem und internem Teil
- 2) Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Testgebühren
 - b) Freiwillige Spenden, Subventionen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
 - c) Erlöse aus Inseraten in Publikationen und elektronischen Medien
 - d) Eintrittsgebühren zu Veranstaltungen

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder von MÖ gliedern sich in
 - a. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - b. Kindermitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Suspendierte Mitglieder, und
 - e. sonstige Mitglieder.



- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die
 - a. in einem kontrollierten Intelligenztest ein Ergebnis im Bereich der oberen 2 % der Gesamtbevölkerung erreicht haben;
 - b. ein Ansuchen um Aufnahme an den Vorstand mit der Vorlage der Qualifikation gemäß § 4 (2) lit a gelegt, die Statuten von 'MÖ sowie die Verfassung von 'MIL angenommen und die Zustimmung zur Verarbeitung der eigenen Daten gemäß Datenschutzerklärung ausschließlich iSd Erreichung des Vereinszwecks erteilt haben. Bei Kindermitgliedern ist diese durch Erziehungsberechtigte zu erbringen.
 - c. im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder eine enge Beziehung zu Österreich glaubhaft machen;
 - d. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Beitritt bezahlt haben;
 - e. von 'MÖ nicht ausgeschlossen wurden.
 - f. Für die erstmalige Aufnahme als ordentliches Mitglied darf keine andere Qualifikation oder Disqualifikation als unter (2) lit a. bis d. beschrieben, zur Anwendung gelangen. Für eine erneute Aufnahme ist zusätzlich ein entsprechender Vorstandsbeschluss notwendig.
 - g. Bereits ausgetretene Mitglieder, jedoch ausgenommen jene, die ausgeschlossen wurden, können dem Verein ohne neuerliche Testung jederzeit wieder beitreten.
- 3) Kindermitglieder sind jene Personen, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres einen offiziell anerkannten IQ-Test mit einem Ergebnis in den oberen 2% dem zuständigen Vorstandsmitglied vorlegen. Kindermitglieder werden nach Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch und ohne weiteres Zutun, insbesondere ohne erneute Testung, zu ordentlichen Mitgliedern.
- 4) Ehrenmitglieder: Jedes ordentliche Mitglied kann jedes andere ordentliche Mitglied dem Vorstand mit einer Begründung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorstand prüft den Vorschlag und legt seine Entscheidung der nächsten GV zur endgültigen Beschlussfassung vor. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der positiven Beschlussfassung durch die GV.
- 5) Suspendierte Mitglieder: Sofern ein Mitglied gemäß § 5 suspendiert wurde, ruht die Mitgliedschaft mit dem Datum der Suspendierung. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Mitglied für die Dauer der Suspendierung nicht gestattet, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen und weder das aktive noch das passive Wahlrecht auszuüben.
- 6) Sonstige Mitglieder: Regeln für die Aufnahme sowie deren Rechte und Pflichten können von der GV beschlossen werden. Die Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines Ergebnisses in den oberen 2 % der Gesamtbevölkerung in einem kontrollierten Intelligenztest.

§ 5: SUSPENDIERUNG und BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

- 1) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. durch Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung. Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittsmittteilung gültig;
 - c. durch Ausschluss gemäß § 5 (2) ff oder § 13
 - d. Eine Ehrenmitgliedschaft kann beendet werden durch
 - Tod, Austritt oder Ausschluss des Ehrenmitglieds;



- Zurücklegung mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail an den Vorstand. Die Zurücklegung wird mit Einlangen gültig. Der Vorstand hat diese Mitteilung der nächsten GV zur Kenntnis zu bringen;
 - Aberkennung durch die GV;
- 2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus wichtigem Grund zu suspendieren, insbesondere bei Verletzung der Statuten oder bei Missachtung von Beschlüssen der GV wie auch bei Setzung einer ungesetzlichen Handlung gegen oder im Zusammenhang mit MÖ. Bei minderen Verstößen stehen dem Vorstand gelindere Sanktionen in Form einer informellen Ermahnung oder einer formellen Rüge zur Verfügung. Vorstandsmitglieder, die aufgrund spezifischer persönlicher Beziehungen oder Interessen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten, befangen sind, dürfen nicht über die Suspendierung abstimmen. Solche Beziehungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, familiäre Bindungen, enge persönliche Freundschaften oder Feindschaften, Geschäftsbeziehungen oder sonstige signifikante persönliche Verbindungen, die über bloße Bekanntschaften oder regelmäßige Interaktionen bei organisierten Veranstaltungen hinausgehen
 - 3) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unnötige Verzögerung nach Aussprache der Suspendierung eine Untersuchung des Vorfalls unter Einbindung der Vertrauensperson (§ 12) und Anhörung des betroffenen Mitglieds zu starten. Sollte sich der Suspendierungsgrund als gegenstandslos erweisen, so ist die Suspendierung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bei Bestätigung des Suspendierungsgrundes hingegen kann der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds unter Einbeziehen der Vertrauensperson beschließen.
 - 4) Das von der Suspendierung, vom Ausschluss oder von der Rüge betroffene Mitglied kann bei der Vertrauensperson Berufung einlegen und, sollte diese nicht den gewünschten Erfolg erzielen, auch eine Schiedsklage (§ 13) einreichen. Sollte der Vereinsausschluss bereits ausgesprochen worden sein, so ruht dieser Ausschluss bis zum Abschluss des Berufungsprozesses und/oder bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.
 - 5) Ehemalige oder suspendierte Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

§ 6: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied von MÖ hat ein nicht übertragbares Stimmrecht in der GV.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben das aktive und passive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen GV verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand mittels eines Rechenschaftsberichts über die Hauptaktivitäten und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu informieren.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen. Ämterkumulierung ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederverwaltung so rasch wie möglich über etwaige Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Zustelladresse, E-Mail-Adresse, etc.) in Kenntnis



zu setzen. Bis zur Bekanntgabe einer Änderung gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als rechtsverbindlich und wirksam.

- 9) Bei Meinungsverschiedenheiten in und mit MÖ aus dem Vereinsverhältnis muss zuerst jede Möglichkeit einer internen Regelung gesucht werden, bevor externe Stellen angerufen werden können.

§ 7: ORGANE von 'MENSA ÖSTERREICH'

- 1) Die Generalversammlung (§ 8)
- 2) Der Vorstand (§ 9)
- 3) Die Lokalsekretariate (§ 10)
- 4) Die Rechnungsprüfung (§ 11)
- 5) Die Vertrauensperson(en) (§ 12)
- 6) Das Schiedsgericht (§ 13)

§ 8: Die GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt.
- 2) Die Einladung muss in jener Ausgabe der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, die spätestens zwei Monate vor der GV erscheint oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder schriftlich an die bekanntgegebene Adresse spätestens zwei Monate vor der GV versandt werden. In der Einladung sind das genaue Datum inkl. Uhrzeit und der Ort der GV anzuführen. Des Weiteren sind eine E-Mail-Adresse und eine Postadresse anzugeben, an welche stimmberechtigte Mitglieder Anträge einbringen können, die im Rahmen der GV behandelt werden sollen.
- 3) Anträge an die GV müssen mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand zugegangen sein. Diese sind vom Vorstand teleologisch auszulegen und bei der GV ggfs bereits mit notwendigen, formalen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen. Das Zurückziehen, Ergänzen und Ändern von Anträgen, sofern die Sache dadurch Ihrem Wesen nach nicht geändert wird, ist durch das antragsstellende Mitglied während der Bearbeitung durch die GV zulässig. Ähnliche oder themenverwandte Anträge sind in Gruppen zusammenzufassen und bei der GV gemeinsam zu behandeln, sodass die Reihenfolge der Vorlage der Anträge keinesfalls Auswirkung auf die inhaltliche Beschlussfassung haben kann.
- 4) Der Vorstand kann der GV vorschlagen, nicht rechtzeitig eingelangte Anträge über vereinswichtige Themen zur Diskussion und Abstimmung zuzulassen.
- 5) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben wurden. Ein Antrag zur Statutenänderung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 6) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, von Planung und Vorschau für das laufende Geschäftsjahr und des Budgets für das Folgejahr;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - c. Falls diese (§ 8 (6) lit a oder b) von der Generalversammlung nicht genehmigt werden, ist der jeweilige Bericht einem Referendum zu unterziehen;

- d. Entgegennahme allfälliger weiterer Berichte gemäß der Tagesordnung;
- e. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- f. Wahl und Enthebung des Vorstandes in Einzelabstimmung über jede Funktion. Die Wahl erfolgt grundsätzlich als elektronische Wahl, jedoch kann die GV auch eine Briefwahl oder eine beliebige Kombination aus Briefwahl, elektronischer Wahl und direkter persönlicher Wahl durch die auf der GV anwesenden Mitglieder festlegen.
- g. Wahl und Enthebung von Personen für die Rechnungsprüfung;
- h. Berufung einer Person für den Ehrenvorsitz auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der GV anwesenden Mitgliedern;
- i. Berufung und Enthebung einer oder mehrerer Vertrauensperson/en auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes oder von wenigstens zehn Prozent der bei der GV anwesenden Mitglieder;
- j. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Testgebühren.
- k. Genehmigung einer Verwaltungsordnung sowie einer Wahlordnung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9: Der VORSTAND

- 1) Der Vorstand ist das lenkende und verwaltende Leitungsorgan und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann seine Aufgaben in Referate unterteilen und zu seiner Unterstützung die entsprechenden Referatsleiter ernennen.
- 2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 3) Der Vorstand kann, wenn er es für die Führung der Geschäfte als notwendig erachtet, eine zusätzliche außerordentliche GV einberufen.
- 4) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, die die folgenden Aufgaben/Funktionen wahrnehmen:
 - a) Vorstandsvorsitz;
 - b) Finanzen und Budgetierung.
- 5) Um allen Mitgliedern die Kandidatur für weitere Vorstandsfunktionen zu ermöglichen, werden diese von der GV im Jahr vor dem Wahljahr festgelegt und in der Vereinszeitschrift sowie auf der Homepage publiziert.
- 6) Der Vorstand wird gemäß der von der GV festgelegten Vorgehensweise in Einzelabstimmung für jede ausgeschriebene Funktion gewählt.
- 7) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, die Wahl erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8) Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit brieflich oder per E-Mail an den Vorstand ihren Rücktritt erklären. Er wird mit Einlangen gültig. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist das Schreiben an die GV zu richten.
- 9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode kooptierter und von der GV bestätigter Vorstandsmitglieder dauert nur so lange an, wie jene der übrigen im regulären Wahljahr gewählten Personen.
- 10) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer oder jede Vertrauensperson verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch

die handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.

- 11) Der Vorstandsvorsitz beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in GV und bei Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung gehen diese Aufgaben an die Stellvertretung über. Ist auch diese verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b) Sollte der Vorstand nur aus zwei Personen bestehen, ist er nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. In diesem Fall sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie einstimmig getroffen werden.
 - c) Sollte der Vorstand aus drei oder vier Personen bestehen, von denen aber nur zwei anwesend sind, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie einstimmig getroffen werden.
- 13) Der Vorstandsvorsitz vertritt MÖ nach außen, insbesondere gegenüber Behörden.
- 14) Gegenüber Behörden ist der Vorstandsvorsitz allein zeichnungsberechtigt.
- 15) In allen finanziellen Angelegenheiten und im Schriftverkehr mit Geldinstituten ist das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen allein zeichnungsberechtigt.
- 16) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für alle Geschäfte aus den jeweils eigenen Ressorts zeichnungsberechtigt. Interne Beschränkungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10: Das LOKALSEKRETARIAT

- 1) Koordiniert die Aktivitäten der Lokalgruppe.
- 2) Vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Lokalgruppe gegenüber dem Vorstand.
- 3) Repräsentiert die Lokalgruppe gegenüber den ortsansässigen Medien.
- 4) Berichtet einmal jährlich der GV, wenn die Tagesordnung dies vorsieht.

§ 11: RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1) Jährlich werden von der GV mindestens zwei Mitglieder mit der Rechnungsprüfung betraut. Ihre Funktionsperiode dauert bis zum Ende der nächsten GV. Sie dürfen keine andere Funktion im Vorstand ausüben. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Ihre Aufgabe liegt in der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12: VERTRAUENSPERSON (OMBUDSMANN)

- 1) Es kann eine oder mehrere Vertrauensperson(en) geben. Die Vertrauensperson/en wird/werden von der GV für eine unbestimmte Funktionsperiode gewählt. Die Aufgabe ist es, Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern an den Vorstand von MÖ weiterzuleiten beziehungsweise in Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten zu suchen. Werden im Zuge der Prüfung von Sachverhalten Missstände entdeckt, ist deren Beseitigung anzustreben.

- 2) Die Funktionsperiode endet durch Tod, Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft bei MÖ oder Enthebung durch die GV.

§ 13: Das SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden und den Verein betreffenden Streitigkeiten. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht kann erst dann angerufen werden, wenn eine Streitschlichtung unter Einbindung der Vertrauensperson (§ 12) erfolglos geblieben ist.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Es wird derart gebildet, dass
 - a) ein Streitteil den Vorstand mittels Schiedsklage zur Bildung eines Schiedsgerichts auffordert.
 - b) Die Schiedsklage ist ausreichend determiniert einzureichen und hat zumindest den vollständigen Namen sowie die Kontaktdaten der klageseinbringenden Partei(en), weiters eine ausreichende Darstellung des Sachverhalts inklusive eines bestimmten Begehrens und letztlich die Benennung zweier Mitglieder zum Schiedsgericht zu enthalten.
 - c) Entspricht die Schiedsklage nicht den Voraussetzungen aus § 13 (2) lit b, so hat der Vorstand den Kläger zur Verbesserung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Kommt der Kläger einem solchen Verbesserungsauftrag innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Vorstand das Verfahren für beendet erklären. Dies hindert den Kläger nicht daran, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Verfahren geltend zu machen. Hat sich das Schiedsgericht allerdings einmal konstituiert und ist in der zugrundeliegenden Causa zu einem Ergebnis gelangt, kann dieser Sachverhalt nicht erneut als Grundlage für ein Schiedsgerichtsverfahren herangezogen werden.
 - d) Innerhalb von zwei Wochen fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, innerhalb von weiteren zwei Wochen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Sollte der andere Streitteil dieser Forderung nicht nachkommen, so fällt die Nominierung dem Vorstand zu
 - e) Innerhalb von zwei Wochen nach Nominierung der Mitglieder des Schiedsgerichts fordert der Vorstand diese auf, innerhalb von weiteren zwei Wochen mit einfacher Mehrheit ein fünftes Mitglied zur Schiedsgerichtsleitung zu wählen. Bei Stimmgleichheit oder bei ausbleibender Wahl eines fünften Mitglieds fällt die Leitung und damit der Vorsitz des Schiedsgerichts der Vertrauensperson (§ 12) zu. Benennt innerhalb der Frist nur eine Streitpartei einen Kandidaten für die Schiedsgerichtsleitung, so gilt dieses Mitglied als gewählt.
 - f) Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichts aus, hat die ursprünglich nominierende Partei das Recht, binnen einer Woche ein weiteres Mitglied als Ersatz zu nominieren. Unterlässt sie dies, wird das Schiedsgericht mit nunmehr verminderter Mitgliederzahl weitergeführt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - g) Fällt jenes Mitglied aus, welches den Vorsitz innehatte, so übernimmt die Vertrauensperson (§ 12) fortan den Vorsitz oder wird im Falle von Unmöglichkeit (ua Befangenheit der Vertrauensperson) ein neues Mitglied gemäß lit e gewählt.
- 3) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder von MÖ sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, sowie dürfen weiters auch weder unmittelbar noch mittelbar beteiligte Streitteile darstellen. Mitglieder des Vorstandes sind von einer Teilnahme am Schiedsgericht ausgeschlossen.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach



bestem Wissen und Gewissen, Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Der Beschluss muss von der Schiedsgerichtsleitung innerhalb von einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit Begründung an die Streitparteien ergehen. Er wird zeitgleich dem Vorstand zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Durchführung übermittelt. Dieser ist für den Vorstand grundsätzlich bindend, etwaige Abweichungen von den beschlossenen Maßnahmen müssen der GV durch den Vorstand detailliert begründet werden.

- 5) Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt wegen Verletzung des Rechts auf eine faire und ausgewogene Anhörung an die GV berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zugeleitet werden. Der Vorstand setzt den Streitfall auf die Tagesordnung der nächsten GV. Diese entscheidet endgültig.
- 6) Das Schiedsgericht hat weiters das Recht, neben etwaigen Beschlüssen auch Empfehlungen an den Vorstand abzugeben. Der Vorstand ist an Empfehlungen des Schiedsgerichts zwar nicht gebunden, hat diese aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu thematisieren und die Diskussion zu dokumentieren.

§ 14: REFERENDUM

- 1) Ein Referendum bedeutet eine schriftliche Abstimmung oder ein E-Mail-Votum oder sonstiges elektronisches Votum durch die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Referendum gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der eingelangten Stimmen es bejahen. Ein Referendum wird nur dann durchgeführt, wenn es von Vorstand oder GV als notwendig erachtet wird (Ausnahme § 8 (6) lit c).

§ 15: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG des VEREINES

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer dazu speziell einberufenen GV die anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung mit 3/4 Mehrheit zu einem Referendum stellen, bei dem dann 2/3 aller abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind.
- 2) Im Falle der Auflösung hat der Vorstand nach Abwicklung aller notwendigen Aktionen und Befriedigung aller Gläubiger das restliche Vereinsvermögen einer gemeinnützigen nicht auf Gewinn gerichteten Organisation iSd §§ 34ff BAO zu übergeben, die ähnliche Vereinsziele in ihren Statuten aufweist.

§ 16: VERWALTUNGSORDNUNG und WAHLORDNUNG

- 1) In Ausführung zu den Statuten kann der Vorstand eine Verwaltungsordnung sowie eine Wahlordnung beschließen. Diese können einzelne Bestimmungen der Statuten interpretieren, sie jedoch keinesfalls abändern. Sie bedürfen der Genehmigung durch die GV.